



Handbuch

Ersatz- versorgung

EV – CH 2023

VSE
AES

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Hintere Bahnhofstrasse 10
CH-5000 Aarau
Telefon +41 62 825 25 25
info@strom.ch
www.strom.ch

Autoren und Autorin der Erstausgabe

Vorname Name	Firma	Funktion
Christine Döbeli	Primeo Energie	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Michael Wegmüller	IB-Murten	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Cédric Chanez	Groupe E	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Christian Gubler	VSE	Sekretär Energiedatenkommission
Tobias Minder	VSE	Sekretär Kommission Kosten und Finanzen

Autoren und Autorinnen der Revision 2023

Christine Döbeli	Primeo Energie	Präsidentin Kommission Kosten und Finanzen
Ruedi Wermelinger	CKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Michael Wegmüller	IB-Murten	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Cédric Chanez	Groupe E	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Christian Gubler	VSE	Fachsekretär Energiedatenkommission
Romina Schürch	VSE	Fachsekretärin Kommission Kosten und Finanzen

Verantwortung Kommission

Für die Pflege und die Weiterentwicklung des Dokuments zeichnet die VSE-Kommission für Kosten und Finanzen verantwortlich.



Chronologie

Datum	Kurzbeschreibung
April – Juni 2022	Erstellen durch die Arbeitsgruppe Ersatzversorgung des VSE
Juni – August 2022	Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen
Oktober 2022	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Oktober 2022	Orientierung Vorstand
Juni – August 2023	Überarbeitung durch Kommission Kosten und Finanzen
August – September 2023	Vernehmlassung bei VSE-Branchenmitgliedern, Interessengruppierungen und Kommissionen
Oktober 2023	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Oktober 2023	Orientierung Vorstand

Das Dokument wurde unter Einbezug und Mithilfe von VSE und Branchenvertretern erarbeitet.

Der VSE verabschiedete das Dokument am 23.10.2023.

Druckschrift Nr. 1051 /d, Ausgabe 2023

Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung vom VSE/AES und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.

Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter: Das Dokument ist im Sinne der einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	6
1. Ausgangslage	6
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
1.2 Rechtsprechung	7
1.3 Auslegung VSE und ElCom	7
2. Prozesse und Preise	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Bedingungen für Eintritt in die Ersatzversorgung	8
2.3 Eintritt in die Ersatzversorgung	9
2.4 Austritt aus der Ersatzversorgung	10
2.5 Preise	10
3. Vertragliche Umsetzung und Abwicklung	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verhältnis von Grundversorgung, Marktversorgung und Ersatzversorgung	6
Abbildung 2: Erster Fall: Kein neuer Liefervertrag von einem Endverbraucher mit Netzzugang	9
Abbildung 3: Zweiter Fall: Kein neuer Liefervertrag von einem Endverbraucher mit erstmaligem Netzzugang	10



Vorwort

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Branchendokument des VSE. Es ist Teil eines umfassenden Regelwerkes für die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt. Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Nutzung der Strommärkte und der Organisation des Energiegeschäftes und erfüllen damit die Vorgabe des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

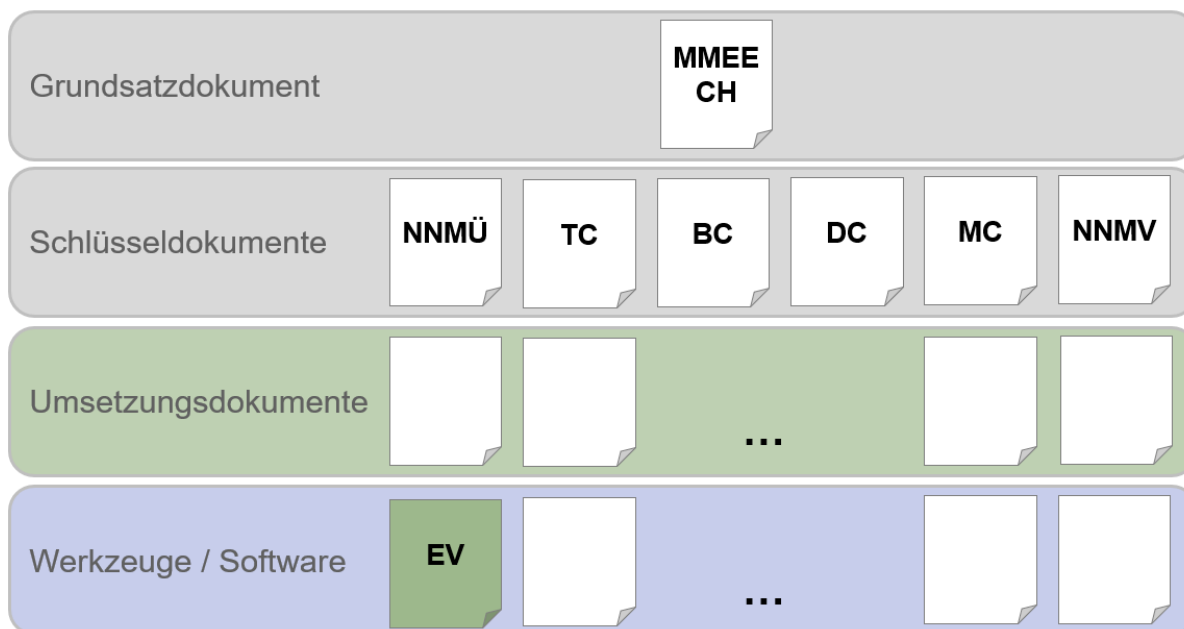
Branchendokumente werden von Branchenexperten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausgearbeitet, regelmässig aktualisiert und erweitert. Bei den Bestimmungen, welche als Richtlinien im Sinne des StromVV gelten, handelt es sich um Selbstregulierungsnormen.

Die Dokumente sind hierarchisch in vier unterschiedliche Stufen gegliedert

- Grundsatzdokument: Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE – CH)
- Schlüsseldokumente
- Umsetzungsdokumente
- Werkzeuge/Software

Beim vorliegenden Dokument Handbuch Ersatzversorgung handelt es sich um ein Werkzeug / Software.

Dokumentstruktur



Einleitung

Die Ersatzversorgung hat aufgrund von Phasen hoher Marktpreise jüngst an Bedeutung gewonnen. Sie tritt temporär in Kraft, um die Energielieferung sicherzustellen, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang noch keinen oder keinen Marktlieferanten mehr hat. Eine Rückkehr in die Grundversorgung ist grundsätzlich nicht möglich, weshalb die Ersatzversorgung davon abzugrenzen ist. Abbildung 1 zeigt das Verhältnis von Grundversorgung, Marktversorgung und Ersatzversorgung.

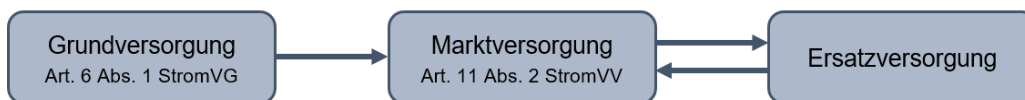


Abbildung 1: Verhältnis von Grundversorgung, Marktversorgung und Ersatzversorgung

Neben der Grundversorgung und der Marktversorgung, die gesetzlich verankert sind, gibt es zur Ersatzversorgung bisher keine gesetzlichen Vorgaben und auch keine weitergehende Zuständigkeit der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom). Messpunkte, die vom Netzbetreiber keinem Lieferanten zugeordnet werden können, fallen in Ermangelung einer anders lautenden Regelung beim Verteilnetzbetreiber (VNB) in die Ersatzversorgung. Daher sehen es die VNB als ihre Aufgabe, bei Notwendigkeit eine Ersatzversorgung sicherzustellen.

Ziel des vorliegenden Handbuchs ist, die Umsetzung der Ersatzversorgung durch die VNB zu unterstützen. Insbesondere bei VNB mit einem kleinen Versorgungsgebiet und einem oder mehreren grossen Marktkunden gibt es finanzielle und rechtliche Risiken, wenn der Prozess und die Bedingungen der Ersatzversorgung nicht allen Parteien vorher bekannt sind. Daher empfiehlt es sich für alle VNB, die Abläufe für die Ersatzversorgung vorzeitig zu regeln.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die VNB sind verpflichtet, ihren festen Endverbrauchern sowie den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern zu können (Art. 6 Abs. 1 StromVG). Dadurch wird im weitesten Sinne die Stromlieferung für Endverbraucher mit Grundversorgung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f StromVV geregelt.
- (2) Bei Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen (Art. 6 Abs. 2 StromVG, Art. 13 Abs. 1 StromVG), entfällt die Lieferpflicht des VNB nach Art. 6 StromVG endgültig. Die Ausübung des Netzzugangsanspruches führt in Bezug auf die entsprechende Verbrauchsstätte zum definitiven Verlust des Anspruchs auf Grundversorgung (Art. 11 Abs. 2 StromVV). Diese Endverbraucher befinden sich im Markt.
- (3) Eine Ersatzversorgung ist gesetzlich noch nicht explizit geregelt.



- (4) Der Entwurf des revidierten Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sah in Anlehnung an das europäische Recht¹ entsprechende Bestimmungen zur Ersatzversorgung durch den lokalen VNB vor. Die entsprechenden Passagen wurden im Rahmen der Parlamentsdebatte gestrichen. Vorgesehen gewesen wäre, dass wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang bei Beendigung des Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten auswählt oder sein Lieferant ausfällt, dass er ersatzweise vom VNB seines Netzgebiets versorgt wird. Diese Versorgung wäre dabei nicht an die Grundversorgungstarife gebunden (Art. 7 E-StromVG) gewesen. Die ElCom hätte aber die Möglichkeit erhalten, bei missbräuchlichen Bedingungen von Amtes wegen einzugreifen (Art. 22 Abs. 2 lit. c E-StromVG).

1.2 Rechtsprechung

- (1) Es gilt der Grundsatz, dass Endverbraucher, die einmal vom Netzzugang Gebrauch gemacht haben, nicht mehr in die Grundversorgung zurückkehren können («einmal frei, immer frei»). Dieser Grundsatz wurde im Urteil des BGer 2C_739/2010 vom 6. Juli 2011 E. 4.5 i.S. Wechsel in die Grundversorgung der Stahl Gerlafingen AG bestätigt. Eine einzige «Ausnahme» dazu bildet die Teilnahme des Endverbrauchers mit Netzzugang an einem bereits bestehenden oder neu zu gründenden Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), welcher gemäss Art. 11 Abs. 2bis StromVV der entsprechenden Verbrauchsstätte im Verbund die Möglichkeit zur Rückkehr in die Grundversorgung ermöglicht. Allerdings geht dies mit einem Verbleib für mindestens 7 Jahre in der Grundversorgung für die betreffende Verbrauchsstätte einher.

1.3 Auslegung VSE und ElCom

- (1) Das Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE-CH 2018) geht davon aus, dass freie Endverbraucher ohne Lieferanten bereits heute ohne geltende gesetzliche Grundlage einen Anspruch auf Ersatzversorgung vom zuständigen VNB haben. Laut dem Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz (NNMV-CH 2021) ist der VNB verpflichtet, eine Ersatzversorgung sicherzustellen. Die Aufgabe fällt dem VNB in seiner Rolle als Ersatzversorger zu (Lieferant gemäss Branchendokument Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz SDAT-CH 2022 Wechselprozesse, Abschnitt 1.2.4.2).
- (2) Der VSE legt die Verpflichtung zur Ersatzversorgung hier so aus, dass sie während normalen Zeiten einen Versorgungsunterbruch verhindern soll. Sie ist hingegen nicht als eine Absicherung während ausserordentlichen Lagen gedacht. Insbesondere entfällt die Verpflichtung des zuständigen VNB zur Ersatzversorgung während einer schweren Mangellage nach Art. 102 der Bundesverfassung beziehungsweise während einem OSTRAL-Fall (Bereitschaftsgrad 4).
- (3) Die VNB regeln die Wechselprozesse selbst, sie erstellen Richtlinien für die Prozesse und den Datenaustausch mit den Marktteilnehmern. Die Ausführungsbestimmungen zu Verfahren und Aufgaben aller Beteiligten regeln die VNB in Form von Richtlinien subsidiär. Bei den freien Kunden regelt bereits heute der VNB erfolgreich den Datenaustausch.² Die VNB haben dazu den Metering Code Schweiz (MC-CH 2022) und das Handbuch Messdatenmanagement (HB MDM-CH 2021) sowie das SDAT-CH 2022 erarbeitet und publiziert.

¹ EUR-Lex - 32019L0944 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

² VSE Stellungnahme zur Revision StromVG – Synopse (2019)



- (4) Die ElCom sieht sich nicht als zuständig, die Höhe der Energiepreise für die Ersatzversorgung zu überprüfen.^{3 4} In ihrer Verfügung vom 19. Oktober 2022 hält sie dies denn auch erstmals rechtlich verbindlich fest, wobei sie darin als Begründung insbesondere vorbringt: «Da sich ein ersatzversorgter Endverbraucher immer noch im freien Markt befindet, gilt dies auch für die Preise resp. die Vertragsgestaltung in der Ersatzversorgung».⁵ Sofern die Ersatzversorgung die Anwendung der Durchschnittspreismethode betrifft, fällt die Überprüfung der korrekten Anwendung in die Zuständigkeit der ElCom (vgl. Abschnitt 2.5).

2. Prozesse und Preise

2.1 Allgemeines

- (1) Die Ersatzversorgung kommt unter anderem zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang seine Stromlieferung nicht rechtzeitig vertraglich geregelt hat. In diesem Fall ist der VNB verpflichtet, eine Ersatzversorgung sicherzustellen.
- (2) Grundsätzlich muss dem VNB spätestens zehn Arbeitstage vor dem Lieferende ein neuer Lieferant gemeldet sein.⁶ Ansonsten liegt dem VNB zum Stichtag keine Information über eine künftige reguläre Zuordnung eines Messpunktes zu einem Lieferanten und einer Bilanzgruppe vor.
- (3) Die Entflechtungsregeln nach Art. 10 StromVG sind zu beachten. Insbesondere dürfen wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb nicht für andere Tätigkeiten genutzt werden. Dies schliesst Informationen über den Netzzugang und/oder die Ersatzversorgung eines Messpunktes mit ein.

2.2 Bedingungen für Eintritt in die Ersatzversorgung

- (1) Grundsätzlich führen die folgenden Situationen zu einem Eintritt in die Ersatzversorgung:⁷
- Der Endverbraucher, dem Netzzugang gewährt wurde, schliesst nicht rechtzeitig per 1. Januar des Folgejahres einen Liefervertrag ab.
 - Der bestehende Liefervertrag läuft aus oder wird gekündigt, ohne dass ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.
 - Einseitige Kündigung oder Insolvenz des Lieferanten ohne Folgelieferant.
 - Neuinbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme einer Lieferstelle mit Netzzugang ohne Anmeldung durch einen Lieferanten.
 - Andere Gründe für eine denkbare fehlende Zuordnung einer Lieferstelle zu einem Lieferanten, einer Bilanzgruppe.

³ ElCom-Mitteilung: Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Energietarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung (05.04.2023)

⁴ ElCom-Mitteilung: Häufige Fragen zu Grundversorgung, Ersatzversorgung und Rückliefervergütung (07.03.2023)

⁵ ElCom Verfügung: 223-00005 Vorsorgliche Verfügung betr. Ersatzversorgung, 19.10.2022

⁶ Vgl. Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz (SDAT-CH 2022)

⁷ Vgl. SDAT-CH 2022



2.3 Eintritt in die Ersatzversorgung

- (1) Der Wechsel in die Ersatzversorgung ist aus Sicht des Prozesses⁸ grundsätzlich ein normaler Lieferantenwechsel. Es kann zwischen zwei Fällen unterschieden werden. Entscheidend ist dabei, ob der Endverbraucher bereits Netzzugang hatte.
- (2) **Im ersten Fall** (Abbildung 2) endet ein Liefervertrag von einem Endverbraucher mit Netzzugang. Der frühere Lieferant ist verpflichtet, dem VNB das Lieferende spätestens zehn Arbeitstage im Voraus anzukündigen. Bis zu diesem Stichtag muss auch der neue Lieferant bekannt sein. Dadurch liegt dem VNB die Information über eine künftige reguläre Zuordnung eines Messpunktes zu einem Lieferanten und einer Bilanzgruppe vor. Wird bis zehn Arbeitstage vor Lieferende kein neuer Lieferant gemeldet, fällt der Endverbraucher in die Ersatzversorgung.
- (3) Meldet der frühere Lieferant das Lieferende nicht, weiss der VNB nicht, dass das Lieferende bevorsteht. In diesem Fall verbleibt der Messpunkt in der Bilanzgruppe des früheren Lieferanten. Ein Energiebezug nach dem Lieferende wird demnach seiner Bilanzgruppe zugeordnet. Meldet der frühere Lieferant das Lieferende nicht rechtzeitig, d.h. nicht spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferende beziehungsweise erst nachträglich, verbleibt der Messpunkt maximal (weitere) zehn Arbeitstage ab Meldung in der Bilanzgruppe des früheren Lieferanten. Der Ersatzversorger kann jedoch freiwillig einen früheren Lieferbeginn der Ersatzversorgung anbieten

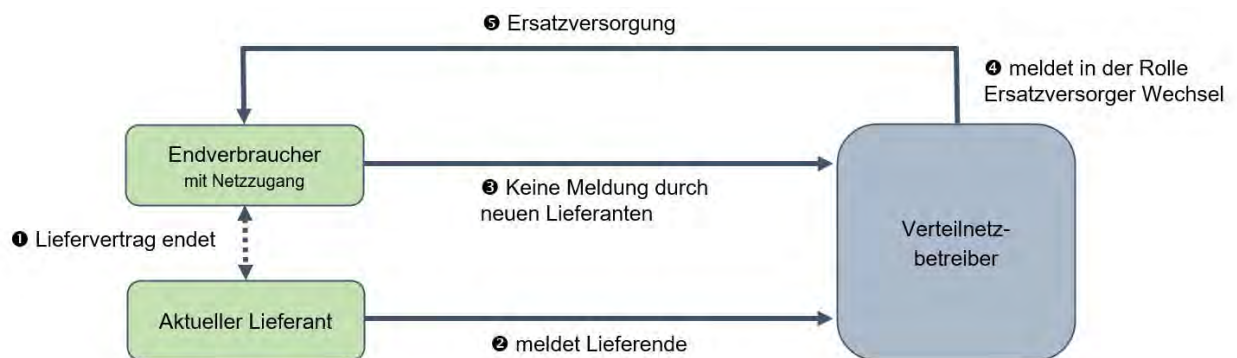


Abbildung 2: Erster Fall: Kein neuer Liefervertrag von einem Endverbraucher mit Netzzugang

- (4) **Im zweiten Fall** (Abbildung 3) ist der Endverbraucher in der Grundversorgung und hat erstmalig Netzzugang beantragt. Der Endverbraucher ist auch hier verantwortlich dafür, rechtzeitig einen Lieferanten zu finden. Wird dem VNB spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferende der Grundversorgung kein neuer Liefervertrag gemeldet, fällt der Endverbraucher in die Ersatzversorgung.
- (5) Im Fall eines erstmaligen Netzzugangs bleibt der Messpunkt der Bilanzgruppe des Grundversorgers zugeordnet und ist damit dem VNB bekannt. Dadurch hat der VNB in der Regel ein Interesse daran zu prüfen, dass rechtzeitig ein Liefervertrag gemeldet wird. Der Endverbraucher kann bereits beim Bestätigungsschreiben des Netzzugangs darauf hingewiesen werden, dass bei fehlendem Liefervertrag die Konditionen der Ersatzversorgung angewendet werden. Die Verantwortung obliegt jedoch

⁸ Vgl. SDAT-CH 2022 und Metering Code Schweiz (MC-CH 2022)

schlussendlich dem Endverbraucher und allfällige Mehrkosten für Ausgleichsenergie müssen nach Ansicht des VSE vom Endverbraucher übernommen werden.

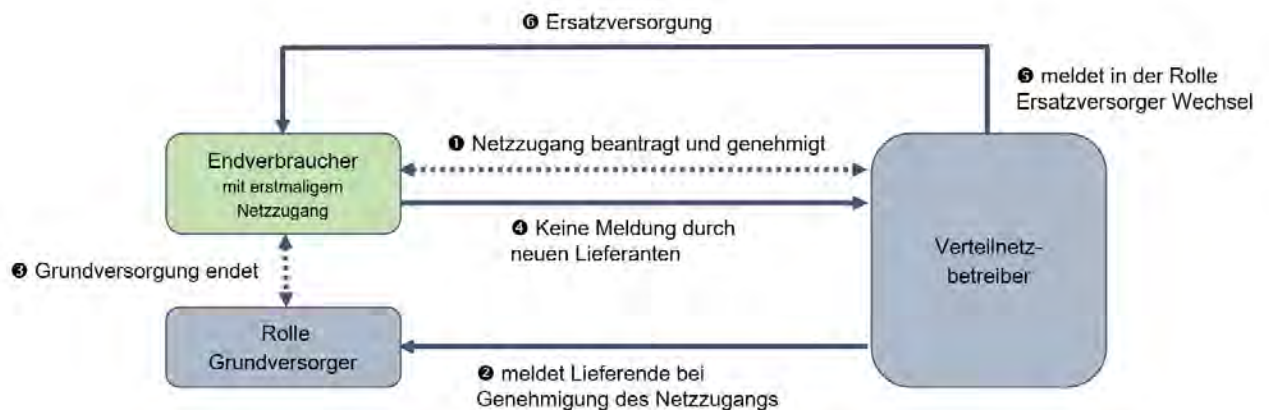


Abbildung 3: Zweiter Fall: Kein neuer Liefervertrag von einem Endverbraucher mit erstmaligem Netzzugang

2.4 Austritt aus der Ersatzversorgung

- (1) Die Ersatzversorgung ist immer temporär. Ein baldmöglicher Wechsel in die ordentliche Marktversorgung ist anzustreben. Eine Rückkehr in die Grundversorgung ist, abgesehen von der Gründung eines oder dem Beitritt zu einem bestehenden ZEV, nicht möglich (siehe Absatz 1.2). Bei Beendigung der Ersatzversorgung sind die Vorgaben des VNB einzuhalten. Im Minimum gilt die Frist für Lieferantenwechsel von mindestens zehn Arbeitstagen.⁹
- (2) Aufgrund der Entflechtungsregeln nach Art. 10 StromVG dürfen wirtschaftlich sensible Informationen aus der Ersatzversorgung nicht für ein Marktangebot verwendet werden. Insbesondere darf der Ersatzversorger dem ersatzversorgten Endverbraucher kein Marktangebot für ein Stromprodukt (sowie allfällige weitere Produkte) unterbreiten, es sei denn der Endverbraucher fragt von sich aus an.

2.5 Preise

- (1) Die Preisbildung der Energie für die Ersatzversorgung ist nicht reguliert und obliegt dem Ersatzversorger. Preise, die zu einer Übervorteilung führen, sind jedoch nicht zulässig (Art. 21 Abs. 1 OR).^{10 11}
- (2) Die Basis der Preisbildung kann je nach Marktlage und Beschaffungsportfolio variieren. Denkbar sind beispielsweise Back-to-Back-Beschaffungen, Spotmarktpreise, ein am Grundversorgungstarif orientierter Preis oder die Kosten der eigenen Produktion. Für die Preisbildung der Ersatzversorgung muss die eigene Produktion – im Gegensatz zur Grundversorgung – aber explizit *nicht* zu

⁹ Vgl. NNMV-CH 2021

¹⁰ ElCom Verfügung 223-00005 vom 19. Oktober 2022

¹¹ ElCom-Mitteilung: Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Energietarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung (05.04.2023)



Gestehungskosten eingerechnet werden; das heisst, Art. 4 Abs. 1 StromVV findet keine Anwendung auf die Ersatzversorgung.

- (3) Zusätzlich zum Basispreis wird empfohlen, auch einen angemessenen Zuschlag für die Beschaffung und die Risiken einzupreisen. Risiken für den Anbieter der Ersatzversorgung sind beispielsweise Marktrisiken (Differenz zwischen Einkauf und Lieferung) oder das Ausfallrisiko (Insolvenz des Endverbrauchers). Die Preise in der Ersatzversorgung sind aufgrund der kurzfristigen Beschaffung und der Zuschläge im Regelfall die unattraktivste Alternative.
- (4) Der Energiepreis pro Kilowattstunde für die Ersatzversorgung besteht demnach aus dem Basispreis, der mit einem Faktor für die Beschaffung und die Risiken multipliziert wird:

$$\text{Ersatzversorgungspreis} = \text{Basispreis} \times \text{Faktor}$$

Der Faktor könnte beispielsweise 1.3 betragen. Dies entspräche einem Aufschlag von +30 Prozent auf die Basis. Alternativ kann anstelle eines Faktors ein fixer Aufschlag pro Kilowattstunde angewendet werden (beispielsweise 3 Rp./kWh).

- (5) Die Risiken könnten auch noch versichert werden. Die Versicherungsprämien dürften jedoch gemäss ElCom¹² weder in der Grundversorgung noch im Netz eingerechnet werden.
- (6) Zusätzlich kann vom Ersatzversorger eine einmalige oder wiederkehrende administrative Pauschale erhoben werden, um den verursachten Aufwand abzudecken.
- (7) Grundsätzlich können anstelle einer Preisformel auch fixe Preise pro kWh angewendet werden, was allerdings zu erhöhten Preisrisiken für den Ersatzversorger führt. Dadurch müssen in volatilen Marktphasen die Preise gegebenenfalls mehrfach kurzfristig angepasst werden. Es gibt keine Vorgaben zur unterjährigen Anpassung von Ersatzversorgungspreisen. Falls der Ersatzversorger solche Preise publiziert hat, richtet sich deren Anpassung grundsätzlich nach Vertrag oder Reglement.¹³
- (8) Der Ersatzversorger hat grundsätzlich die Kosten des gesamten Energieportfolios (Eigenproduktion und Einkauf) auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die Endverbraucher auf dem freien Markt entsprechend den gelieferten Energiemengen zu verteilen (Durchschnittspreismethode¹⁴). Die ElCom hält fest, dass die Beschaffungskosten für die Ersatzversorgung ebenfalls in die Durchschnittspreismethode einfließen sollen.¹⁵

3. Vertragliche Umsetzung und Abwicklung

- (1) Die Vorgaben zur Lieferpflicht und Tarifgestaltung sowie das Kriterium, dass die Elektrizitätstarife für ein Jahr fest sind, gelten gemäss Art. 6 StromVG lediglich für grundversorgte Endverbraucher. Der lokale VNB hat die Ersatzversorgung mit dem freien Endverbraucher entsprechend vertraglich zu

¹² ElCom Mitteilung: Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 (22.08.2023)

¹³ ElCom-Mitteilung: Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Energietarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung (05.04.2023)

¹⁴ Die Anwendung der Durchschnittspreismethode wird im KRSG-CH 2023 erläutert.

¹⁵ ElCom-Mitteilung: Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Energietarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung (05.04.2023), Frage 20



regeln.¹⁶ Die Ersatzversorgung muss nicht zu den Konditionen der Grundversorgung erfolgen, auch wenn die Beschaffung Auswirkungen auf die Gestehungskosten der Grundversorgung hat.

- (2) Im StromVG ist keine Publikationspflicht für die Ersatzversorgung geregelt. Die entsprechenden Preis- oder Tarifblätter müssen auch nicht der ElCom mit den restlichen Tarifen eingereicht werden. Kommunale und kantonale Regelungen, welche die Publikation in einem Tarifblatt vorsehen, sind jedoch möglich.
- (3) Der VSE empfiehlt, die Konditionen der Ersatzversorgung vorgängig und allgemein zu regeln. Der Verweis auf die Ersatzversorgung kann in den Reglementen oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen. Für die Konditionen und für die Preise beziehungsweise die Preisformel bietet sich ein separates Dokument an, das in der Regel einfacher geändert werden kann. Regelungen im Einzelfall mit individuellen Vereinbarungen sind damit nicht nötig und aufgrund der Fristigkeiten und normalerweise kurzen Verweildauer in der Ersatzversorgung nicht zu empfehlen.
- (4) Der Ersatzversorger kann vom Endverbraucher eine Voraus- oder Akontozahlung und/oder Sicherheiten verlangen; insbesondere während instabilen Marktlagen oder bei unsicherer Liquidität des Endverbrauchers.

¹⁶ ElCom-Mitteilung: Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Energietarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung (05.04.2023)

